ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2014 Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 11. Februar 2014 **Nr. 3**

INHALT

Tag		Seite
4. 2. 14	**Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes**	65
28. 1. 14	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	67
22. 1. 14	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung	74
8. 1. 14	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk	75
———	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, 355)	76

Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Vom 4. Februar 2014

Der Landtag hat am 29. Januar 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Das Nachbarrechtsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1996 (GBl. S. 54), geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 507), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 b wird folgender § 7 c eingefügt:

»§ 7 c

Überbau durch Wärmedämmung

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben zu dulden, dass eine Wärmedämmung, die nachträglich auf die Außenwand eines an der Grundstücksgrenze stehenden Gebäudes aufgebracht wurde, sowie die mit dieser in Zusammenhang stehenden untergeordneten Bauteile auf das Grundstück übergreifen, soweit und solange

1. diese die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen und eine zulässige beabsichtigte Nutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig behindern und
2. die übergreifenden Bauteile nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig oder zugelassen sind.

Eine nur geringfügige Beeinträchtigung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Überbauung die Grenze zum Nachbargrundstück in der Tiefe um mehr als 0,25 m überschreitet. Die Duldungspflicht besteht nur, wenn im Zeitpunkt der Anbringung der Wärmedämmung eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere, die Belange der Eigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigten schonendere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden konnte.

(2) Die Duldungspflicht nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. die Errichtung des betroffenen Gebäudes an der Grundstücksgrenze öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, es sei denn, der jeweilige Eigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte des überbauten Grundstücks kann sich hierauf nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht oder nicht mehr berufen, oder

2. die Anbringung einer Wärmedämmung mit zumindest entsprechender räumlicher Ausdehnung bereits im Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes üblich war.

(3) Den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten des überbauten Grundstücks ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu leisten. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten § 912 Absatz 2 und §§ 913 und 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte des überbauten Grundstücks können verlangen, dass die Eigentümer des durch den Wärmeschutzüberbau begünstigten Grundstücks die gedämmte Fassade in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten.

(5) Die Veranlasser des Überbaus haben den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten des überbauten Grundstücks den durch den Überbau entstehenden Schaden ohne Rücksicht auf Verschulden zu ersetzen. Veranlassern stehen Eigentümer des durch den Wärmeschutzüberbau begünstigten Grundstücks gleich, wenn sie den Überbau zwar nicht veranlasst haben, ihn aber dulden.«

2. Die bisherigen §§ 7 c bis 7 e werden die §§ 7 d bis 7 f und in Absatz 3 des bisherigen § 7 d wird die Angabe »§ 7 c« durch die Angabe »§ 7 d« ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

»4. a) mit artgemäß mittelgroßen oder schmalen Bäumen wie Birken, Blaufichten, Ebereschen, Erlen, Robinien (›Akazien‹), Salweiden, Serbischen Fichten, Thujen, Weißbuchen, Weißdornen und deren Veredelungen, Zieräpfeln, Zierkirschen, Zierpflaumen und mit anderen Gehölzen artgemäß ähnlicher Ausdehnung,

b) mit Obstbäumen auf stark wachsenden Unterlagen und veredelten Walnußbäumen sowie

c) mit Pappeln in Kurzumtriebsplantagen (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 des Bundeswaldgesetzes) mit einer Umtriebszeit von höchstens zehn Jahren, 4 m;

die Gehölze nach Buchstabe c dürfen die Höhe von 12 m nicht überschreiten, es sei denn, dass der Abstand nach Nummer 5 eingehalten wird;«.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »Die Abstände« durch die Wörter »Der Abstand« und das Wort »ermäßigen« durch das Wort »ermäßigt« ersetzt.

bb) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Angaben »bis 4 Buchst. a« gestrichen.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 werden die Wörter »Absatz 1 Nr. 1 und 2« durch die Wörter »Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 4 Buchstabe c« ersetzt.

4. In § 23 Absatz 2 werden nach dem Wort »erwerbsgartenbaulich« die Wörter »oder landwirtschaftlich« eingefügt.

5. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Sind Gehölze im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 betroffen, so beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.«

b) Am Ende des neuen Satzes 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:

»dasselbe gilt im Falle des § 16 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c, wenn die Umtriebszeit von zehn Jahren überschritten wird.«

Artikel 2

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Für zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende Gehölze gilt § 16 Absatz 2 in der bisherigen Fassung.

(3) § 26 ist in der durch Artikel 1 geänderten Fassung auf alle an dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2014

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. SCHMID

KREBS	FRIEDRICH
GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Vom 28. Januar 2014

Auf Grund von § 107 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 14. Oktober 1996 (GBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 658, 659), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      »§ 24 Absatz 2 Satz 2, § 45 Absatz 1 Satz 2 und § 47 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gelten für die Wahlhelfer entsprechend.«

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »und Schreibkräfte« durch die Wörter », die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik und Büropersonal« ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      »(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und der Ersatzmitglieder für das jeweilige Mitglied in der durch den Personalrat bestimmten Reihenfolge unverzüglich nach seiner Wahl oder Bestellung in der Dienststelle bekannt. Die Zusammensetzung des Wahlvorstands ist bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses auszuhängen; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Bereich der Forstverwaltung können die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstands den Waldarbeitern, wenn ein Aushang nicht möglich ist, auch in sonstiger geeigneter Weise bekanntgegeben werden.«

   d) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

      »Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; die Stellvertretung durch Ersatzmitglieder, wenn Mitglieder ausgeschieden oder zeitweilig verhindert sind, ist zulässig.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

      »(2) Bekanntmachungen des Wahlvorstands können zusätzlich elektronisch mittels der in der Dienststelle üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden. In diesem Fall genügt es, die Bekanntmachung an einer geeigneten Stelle in der Hauptdienststelle und, falls davon abweichend, am dienstlichen Sitz des Vorsitzenden des Wahlvorstands auszuhängen; in der elektronischen Fassung der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort der schriftliche Aushang erfolgt. Eine ausschließliche elektronische Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn alle wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle über einen eigenen Zugang zur üblicherweise in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik verfügen. Bei der Bekanntmachung in elektronischer Form sind technische oder programmtechnische Vorkehrungen zu treffen, dass die Bekanntmachungen des Wahlvorstands nicht durch andere Personen als Mitglieder des Wahlvorstands verändert werden können. Dies gilt für die elektronische Übermittlung von Bekanntmachungen des Wahlvorstands an andere Stellen entsprechend, wofür sichere Übertragungswege zu nutzen und Dateiformate zu verwenden sind, deren Veränderung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.«

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

   »§ 5

   Feststellung der Zahl der Beschäftigten und der Anteile der Geschlechter

   Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes) sowie die Anteile von Frauen und Männern an den in der Regel Beschäftigten und in den Gruppen fest. Maßgebend für die Feststellungen ist der zehnte Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens. Der Wahlvorstand legt dabei den zu dem Stichtag absehbaren Beschäftigtenstand zugrunde, der voraussichtlich über die Hälfte der Amtszeit des Personalrats in der Dienststelle vorhanden sein wird. Übersteigt die Zahl der in der Regel Beschäftigten 50 nicht, stellt der Wahlvorstand außerdem die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten fest.«

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      »Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis) getrennt nach den Gruppen der Beamten und der Arbeitnehmer auf (§ 15 Absatz 1 a des Gesetzes).«

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Das Wählerverzeichnis kann in schriftlicher Form einer Wählerliste oder einer Wählerkartei oder bis zum Beginn der Wahlhandlung in elektronischer Form einer Wählerdatei geführt werden. Der Wahlvorstand kann bestimmen, dass für jede Gruppe ein besonderes Wählerverzeichnis anzulegen ist. Das Gleiche gilt für Außenstellen, Nebenstellen und Teile einer Dienststelle. Schriftliche Wählerlisten müssen gebunden oder geheftet sein. Bei schriftlichen Wählerkarteien müssen die Behälter, in denen die Karteikarten aufbewahrt werden, verschließbar und mit einer Vorrichtung versehen sein, die jede einzelne Karteikarte festhält und die unberechtigte Entnahme oder Einfügung von Karteikarten unmöglich macht. Elektronische Wählerdateien können als Liste, Tabelle oder Datenbank geführt werden, dabei darf die Schreibberechtigung für Änderungen in der Wählerdatei nur den Mitgliedern des Wahlvorstands eingeräumt sein und jede Änderung muss protokolliert werden und nachverfolgbar aufgezeichnet sein.«

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 1 wie folgt gefasst:

»Im Wählerverzeichnis sind ferner die Anteile von Frauen und Männern an den in der Regel Beschäftigten innerhalb der Gruppen der Beamten und Arbeitnehmer anzugeben (§ 15 Absatz 1 des Gesetzes);«.

bb) In Satz 5 wird am Ende folgender Halbsatz eingefügt:

»; bei Führung als elektronische Wählerdatei tritt an die Stelle der Unterschrift ein unverwechselbares, zuvor vom Wahlvorstand für seine Mitglieder festgelegtes Namenskürzel«.

d) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Die Auflegung durch Gewährung von Einsicht in die elektronisch geführte Wählerdatei ist nicht zulässig.«

5. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 15« durch die Wörter »§ 15 Absatz 1 a bis 4« ersetzt.

6. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

»§ 7 a

Anteilige Vertretung nach Geschlechtern

Besteht der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern, so ermittelt der Wahlvorstand nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wie viele Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer entfallen sollen. Sind beide Gruppen im Personalrat vertreten, ermittelt der Wahlvorstand nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wie viele Sitze in der jeweiligen Gruppe, der mehr als ein Sitz im Personalrat zusteht, auf Frauen und Männer entfallen sollen. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.«

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »Abs. 1« gestrichen und die Wörter »sechs Wochen« durch die Wörter »zwei Monate« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. den Tag, die Zeit und den Ort der Wahl (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes),«.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe »§ 5 Satz 2« durch die Angabe »§ 5 Satz 4« ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird das Wort »wahlberechtigten« durch die Wörter »in der Regel« ersetzt.

dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

»5 a. die Angabe, wie viele Sitze im Personalrat und in den Gruppen auf Frauen und Männer entfallen sollen (§ 7 a),«.

ee) In Nummer 6 wird die Angabe »§ 4 Abs. 1« durch die Angabe »§ 4 Nummer 2« ersetzt.

ff) In Nummer 7 werden die Wörter », das Landespersonalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung« sowie die Angabe », § 9« gestrichen.

gg) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

»7 a. den Hinweis, wo und wann das Landespersonalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung zur Einsicht aufliegen oder in elektronischer Form eingesehen werden können (§ 9),«.

hh) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

»9. den Hinweis, dass Frauen und Männer im Personalrat entsprechend ihren Anteilen an den in der Regel Beschäftigten der Dienststelle und in den Gruppen entsprechend ihrem Anteil an den in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen vertreten sein sollen (§ 15 Absatz 1 des Gesetzes),«.

ii) In Nummer 13 wird die Angabe »§ 17 Abs. 4 bis 6« durch die Wörter »§ 17 Absatz 4, 5 und 6« ersetzt.

jj) In Nummer 14 wird das Wort »öffentlich« gestrichen.

kk) In Nummer 15 wird das Wort »bekanntgegeben« durch das Wort »bekanntgemacht« ersetzt.

ll) In Nummer 16 werden die Wörter »im Fall der Verhinderung« gestrichen und die Angabe

»§ 23« durch die Angabe »§§ 23 und 23 a« ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Der Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben am Tag des Erlasses in der Dienststelle bekannt. Das Wahlausschreiben ist bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses auszuhängen; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.«

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

»(3 a) Wahlberechtigten Beschäftigten, die für längere Dauer beurlaubt, abgeordnet, zugewiesen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Dienststelle beschäftigt sind, soll der Wahlvorstand eine Abschrift des Wahlausschreibens übersenden. Die Übersendung kann auch in geeigneter elektronischer Form erfolgen. Von der Übersendung an die wahlberechtigten Beschäftigten im Sinne von Satz 1 in der Kultusverwaltung kann der Wahlvorstand, insbesondere bei Wahlen zu schulischen Personalvertretungen absehen, wenn das Wahlausschreiben nach § 2 Absatz 2 elektronisch bekanntgemacht wird und für diese Beschäftigten Zugang zu dieser Form der Bekanntmachung besteht.«

8. § 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Wahlvorstand legt vom Tag des Erlasses des Wahlausschreibens bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses das Landespersonalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung zur Einsicht der Beschäftigten auf oder macht bekannt, wo sie in elektronischer Form abgerufen werden können.«

9. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort »Wahlvorstand« das Wort »schriftlich« eingefügt.

10. In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1 a) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen (§ 7 a). Entspricht der Wahlvorschlag diesem Erfordernis nicht, ist die Abweichung schriftlich zu begründen.«

11. § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Maßgebend ist jeweils der Zugang des Wahlvorschlags in Schriftform.«

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

»6. die ausreichende Benennung von Frauen und Männern, um die anteilige Vertretung der Geschlechter im Personalrat und in den Gruppen zu erreichen, oder das Vorliegen einer schriftlichen Begründung für ein Abweichen von dem Erfordernis.«

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe »§ 17 Abs. 4 und 5« durch die Wörter »§ 17 Absatz 4, 5 und 6« ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

»7. die ohne schriftliche Begründung keine ausreichende Zahl von Frauen und Männern enthalten, um die anteilige Vertretung der Geschlechter im Personalrat und in den Gruppen zu erreichen (§ 17 Absatz 4 a des Gesetzes, § 7 a).«

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Bekanntgabe« durch das Wort »Bekanntmachung« ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Unverzüglich nach Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (§§ 14 und 15 Absatz 3), spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem Wahltag, gibt der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.«

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

»Enthält ein zugelassener Wahlvorschlag keine ausreichende Zahl von Frauen und Männern, um die anteilige Vertretung der Geschlechter im Personalrat und in den Gruppen zu erreichen, ist die dazu abgegebene Begründung mit dem jeweiligen Wahlvorschlag bekanntzumachen (§ 17 Absatz 4 a des Gesetzes, § 14 Absatz 1 Nummer 6). Die Wahlvorschläge, gegebenenfalls mit dazu abgegebener Begründung, sind bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses auszuhängen; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.«

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort »Wahlumschlägen« durch das Wort »Stimmzettelumschlägen« ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort »öffentlich« gestrichen.

14. In § 18 werden nach der Angabe »(§ 7)« die Wörter »sowie die anteilige Vertretung nach Geschlechtern (§ 7 a)« eingefügt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Der Wähler ist nicht gebunden, eine bestimmte Anzahl von Stimmen an Bewerber eines bestimmten Geschlechts zu vergeben.«

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Wählerverzeichnis«.

b) In Absatz 2 werden das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« und das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis in Form einer elektronischen Wählerdatei abzuschließen, auszudrucken und zu heften oder zu binden. Der Wahlhandlung ist das Wählerverzeichnis in schriftlicher Form zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt für besondere Wählerverzeichnisse für Gruppen sowie für Außenstellen, Nebenstellen und Teile einer Dienststelle.«

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.

b) In Absatz 4 werden das Wort »Wahlumschlags« durch das Wort »Stimmzettelumschlags«, das Wort »Wahlumschläge« jeweils durch das Wort »Stimmzettelumschläge« und das Wort »Wahlumschlag« jeweils durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf sein Verlangen« durch die Wörter »Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat der Wahlvorstand auf Antrag« und das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe »§ 7« durch die Angabe »§ 8« ersetzt.

b) In den Absätzen 2, 3 und 6 wird das Wort »Wahlumschlag« jeweils durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.

c) In Absatz 5 wird das Wort »Wahlumschlags« jeweils durch das Wort »Stimmzettelumschlags« ersetzt.

19. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

»§ 23 a

Wahl von Beschäftigten außerhalb der Dienststelle

Für die wahlberechtigten Beschäftigten, die für längere Dauer beurlaubt, abgeordnet, zugewiesen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Dienststelle beschäftigt sind, kann der Wahlvorstand die Briefwahl anordnen. § 23 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.«

20. In § 24 werden das Wort »Wahlumschläge« jeweils durch das Wort »Stimmzettelumschläge« und das Wort »Wahlumschlägen« durch das Wort »Stimmzettelumschlägen« ersetzt.

21. In § 25 wird das Wort »Wahlumschlag« jeweils durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.

22. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift; sie soll von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet werden.«

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort »Diese« durch die Wörter »Die Wahlniederschrift« ersetzt.

bb) In Nummer 10 wird das Wort »Stellvertreter« durch das Wort »Ersatzmitglieder« ersetzt.

23. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber in der Dienststelle bekannt. Das Wahlergebnis ist für die Dauer von zwei Wochen an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben auszuhängen; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.«

b) In Absatz 2 wird das Wort »öffentliche« gestrichen.

24. In § 30 wird das Wort »aufbewahrt« durch die Wörter »in schriftlicher Form aufbewahrt; elektronisch gespeicherte Daten und Wahlunterlagen sind unverzüglich zu löschen, sobald die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl feststeht« ersetzt.

25. In § 32 Absatz 2 Satz 3 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

»5 a. wie viele Frauen und Männer im Personalrat vertreten sein sollen (§ 7 a),«.

26. In § 37 Absatz 2 wird das Wort »öffentliche« gestrichen.

27. In § 39 Absatz 3 Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

»4 a. wie viele Frauen und Männer im Personalrat vertreten sein sollen (§ 7 a),«.

28. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Mitteilungen zwischen den Wahlvorständen können elektronisch mittels der in der Dienststelle und zwischen Dienststellen üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik übermittelt werden, soweit die Schriftform nicht vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt, insbesondere bei der Übermittlung der Wahlniederschriften. Für die Übermittlung sind sichere Übertragungswege zu nutzen und Dateiformate zu verwenden, deren Veränderung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert, jedoch dem örtlichen Wahlvorstand die Möglichkeit zur Ergänzung lässt (§ 46 Absatz 3).«

29. § 44 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

»1 a. auf Grund der Mitteilungen der örtlichen Wahlvorstände festzustellen, welche Beschäftigten durch Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung mehreren Dienststellen im Geschäftsbereich der Mittelbehörde, bei welcher der Bezirkspersonalrat zu bilden ist, als Beschäftigte zugehören, zu bestimmen, bei welcher Dienststelle diese Beschäftigten zur Wahl des Bezirkspersonalrats berechtigt sind, und dies den örtlichen Wahlvorständen aller für die Wahlausübung in Frage kommenden Dienststellen rechtzeitig vor der Wahl zur Berücksichtigung im Wählerverzeichnis mitzuteilen,«.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. auf Grund der Mitteilungen der örtlichen Wahlvorstände die Zahl der in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes) festzustellen (§ 5); der Bezirkswahlvorstand legt dabei den am zehnten Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens bei den Dienststellen, für die der Bezirkspersonalrat zu wählen ist, absehbaren Beschäftigtenstand zugrunde, der voraussichtlich über die Hälfte der Amtszeit des Bezirkspersonalrats vorhanden sein wird,«.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

»4. auf Grund der Mitteilungen der örtlichen Wahlvorstände die Anteile von Frauen und Männern an den in der Regel Beschäftigten innerhalb der Gruppen der Beamten und Arbeitnehmer (§ 15 Absatz 1 des Gesetzes) festzustellen (§ 5); der Bezirkswahlvorstand legt dabei den am zehnten Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens bei den Dienststellen, für die der Bezirkspersonalrat zu wählen ist, absehbaren Beschäftigtenstand zugrunde, der voraussichtlich über die Hälfte der Amtszeit des Bezirkspersonalrats vorhanden sein wird,«.

d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

»4 a. auf Grund der Anteile von Frauen und Männern nach der Nummer 4 zu ermitteln, wie viele Sitze im Bezirkspersonalrat und in den Gruppen auf Frauen und Männer entfallen sollen (§ 7 a),«.

e) In Nummer 6 wird das Wort »aufzulegen« durch das Wort »bereitzustellen« ersetzt.

f) In Nummer 8 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.

g) In Nummer 9 werden das Wort »Wahlumschlägen« durch das Wort »Stimmzettelumschlägen« und das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.

h) In Nummer 11 wird die Angabe »§ 34 Abs. 1« durch die Angabe »§ 23 a« ersetzt.

30. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und der Ersatzmitglieder für das jeweilige Mitglied in der durch den Personalrat bestimmten Reihenfolge sowie die Namen der Mitglieder des Bezirkswahlvorstands und der Ersatzmitglieder für das jeweilige Mitglied in der durch den Bezirkspersonalrat bestimmten Reihenfolge unverzüglich nach seiner Bestellung in der Dienststelle bekannt. Die Zusammensetzung des Wahlvorstands ist bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses auszuhängen; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.«

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

»(3 a) Für die Durchführung der Wahl des Bezirkspersonalrats bei den Landratsämtern ist der Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats beim Landratsamt als örtlicher Wahlvorstand zuständig (§ 55 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes).«

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. die Zahl der in der Dienststelle in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes) festzustellen (§ 5) und diese Zahlen unverzüglich dem Bezirkswahlvorstand mitzuteilen; der örtliche Wahlvorstand legt dabei den am zehnten Arbeitstag vor Erlass des Wahlaus-

schreibens absehbaren Beschäftigtenstand zugrunde, der voraussichtlich über die Hälfte der Amtszeit des Bezirkspersonalrats vorhanden sein wird,«.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

»2 a. mitzuteilen, welche Beschäftigten aufgrund Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung welchen anderen Dienststellen im Geschäftsbereich der Mittelbehörde, bei welcher der Bezirkspersonalrat zu bilden ist, ebenfalls als Beschäftigte zugehören,«.

cc) In Nummer 3 werden das Wort »wahlberechtigten« durch die Wörter »in der Regel« ersetzt und das Wort »schriftlich« gestrichen.

dd) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

»5. das Wahlausschreiben des Bezirkswahlvorstands zu ergänzen und unverzüglich in der Dienststelle bekanntzumachen; das ergänzte Wahlausschreiben ist bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses auszuhängen; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend (§ 8 Absatz 3, § 46 Absatz 3),

6. das Landespersonalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung zur Einsicht durch die Beschäftigten aufzulegen oder bekanntzumachen, wo sie in elektronischer Form abgerufen werden können (§ 9),«.

ee) In Nummer 7 wird die Zahl »23« durch die Angabe »23 a« ersetzt.

ff) In Nummer 8 werden das Wort »Wahlumschlägen« durch das Wort »Stimmzettelumschlägen« ersetzt und nach dem Wort »Bezirkswahlvorstand« die Wörter »als Übergabeeinschreiben oder auf andere sichere Weise« sowie nach dem Wort »übergeben« die Wörter »; die Wahlniederschrift ohne Anlagen kann zusätzlich elektronisch übermittelt werden (§ 43 Absatz 2)« eingefügt.

gg) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

»9. das vom Bezirkswahlvorstand festgestellte Wahlergebnis bekanntzumachen; das Wahlergebnis ist für die Dauer von zwei Wochen an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben auszuhängen; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend (§ 29 Absatz 1).«

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

»(4 a) Der örtliche Wahlvorstand soll wahlberechtigten Beschäftigten, die für längere Dauer beurlaubt, abgeordnet, zugewiesen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Dienststelle beschäftigt sind, eine Abschrift des von ihm ergänzten Wahlausschreibens übersenden (§ 8 Absatz 3 a).«

e) In Absatz 5 werden das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« und die Wörter »Wertbrief durch die Post zu übersenden oder auf andere sichere Weise zu übermitteln« durch die Wörter »Übergabeeinschreiben oder auf andere sichere Weise zu übersenden« ersetzt.

31. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter »sechs Wochen« durch die Wörter »zwei Monate« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort »wahlberechtigten« durch die Wörter »in der Regel« ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

»5 a. die Angabe, wie viele Sitze im Bezirkspersonalrat und in den Gruppen auf Frauen und Männer entfallen sollen (§ 7 a),«.

cc) In Nummer 6 wird die Angabe »§ 4 Abs. 1« durch die Angabe »§ 4 Nummer 2« ersetzt.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

»7. den Hinweis, dass die wahlberechtigten Beschäftigten nur bei der Dienststelle, zu der sie am Wahltag gehören, wählen können und dass die wahlberechtigten Beschäftigten, die mehreren Dienststellen angehören, nur bei einer Dienststelle, zu der sie am Wahltag gehören, denselben Bezirkspersonalrat wählen können (§ 55 Absatz 3 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes),«.

ee) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

»9. den Hinweis, dass Frauen und Männer im Bezirkspersonalrat entsprechend ihren Anteilen an den in der Regel Beschäftigten und in den Gruppen entsprechend ihrem Anteil an den in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen vertreten sein sollen (§ 15 Absatz 1 des Gesetzes),«.

ff) In Nummer 12 wird die Angabe »§ 17 Abs. 4 und 5« durch die Wörter »§ 17 Absatz 4, 5 und 6« ersetzt.

gg) In Nummer 13 wird das Wort »öffentlich« gestrichen.

hh) In Nummer 14 werden die Wörter »für den Fall der Verhinderung« gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter », das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung« sowie die Angabe »und § 9« gestrichen.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

»2 a. den Hinweis, wo und wann das Landespersonalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung zur Einsicht aufliegen oder in elektronischer Form eingesehen werden können (§ 9),«.

cc) In Nummer 5 wird die Angabe »§ 23« durch die Angabe »§§ 23 und 23 a« ersetzt.

dd) In Nummer 7 wird das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.

32. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort »wahlberechtigten« jeweils durch die Wörter »in der Regel« ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort »eingeschrieben« durch die Wörter »als Übergabeeinschreiben oder auf andere sichere Weise« ersetzt.

c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Für jedes Mitglied des Bezirkswahlvorstands können Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe bestellt werden (§ 20 Absatz 3 des Gesetzes).«

33. In § 49 Satz 3 werden nach dem Wort »gelten« die Wörter »§ 43 Absatz 2 und« eingefügt.

34. In § 50 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.

35. § 52 wird wie folgt gefasst:

»§ 52

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Sofern nicht nach § 60 Absatz 1 a des Gesetzes eine Wahlversammlung stattfindet, finden auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung die §§ 1 bis 42 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung werden in gemeinsamer Wahl gewählt,
2. die Vorschriften über die Gruppenwahl gelten nicht,
3. dem Wahlvorstand muss mindestens ein nach § 12 des Gesetzes in den Personalrat wählbarer Beschäftigter angehören.

(2) Erfolgt die Wahl nach § 60 Absatz 1 a des Gesetzes in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Beschäftigten im Sinne von § 57 des Gesetzes, wird in geheimer Wahl mit Stimmzetteln nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aufgrund von Wahlvorschlägen, die aus der Mitte der Teilnehmer an der Wahlversammlung gemacht werden können, gewählt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt der Wahlvorstand in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Mehrheitswahl. Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung in der Wahlversammlung festzustellen. Im Anschluss an die Wahlversammlung sind die Gewählten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ist das Wahlergebnis in der Dienststelle bekanntzumachen.«

36. In § 53 Satz 2 werden nach dem Wort »Feiertage« die Wörter », Heiligabend und Silvester« eingefügt.

37. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

Vorabstimmungen

Vor dem 11. Dezember 2013 durchgeführte Vorabstimmungen nach § 4 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) für regelmäßige Personalratswahlen im Jahr 2014 sind unwirksam. Sie sind erneut durchzuführen. Der Wahlvorstand gibt spätestens vier Wochen vor Erlass des Wahlausschreibens bekannt, dass erneut Vorabstimmungen durchgeführt werden können, deren Ergebnis ihm binnen sechs Arbeitstagen nach der Bekanntmachung vorliegen muss. Der Ablauf dieser Frist tritt in § 8 Absatz 1 LPVGWO an die Stelle der Frist nach § 4 LPVGWO.

§ 2

Wahlausschreiben

(1) Ist ein Wahlausschreiben (§ 8 LPVGWO) für regelmäßige Personalratswahlen im Jahr 2014 vor dem 11. Dezember 2013 erlassen worden, prüft der Wahlvorstand unverzüglich, ob sich an den in dem Wahlausschreiben bekanntgemachten Angaben aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329) Änderungen ergeben haben. Ist dies der Fall, stellt der Wahlvorstand die Änderungen in einer Niederschrift fest.

(2) Wahlausschreiben, die nach der Feststellung nach Absatz 1 nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sind unwirksam. Der Wahlvorstand macht dies be-

kannt und erlässt unverzüglich ein neues Wahlausschreiben, mit dem die Wahl erneut eingeleitet wird.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 LPVGWO ist das Wahlausschreiben spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag zu erlassen, wenn der Wahlvorstand zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung bereits den Wahltag in der Zeit vom 1. April bis 30. April 2014 festgelegt hat.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge und neuer Inhaltsübersicht bekanntmachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Dezember 2013 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Januar 2014

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 22. Januar 2014

Auf Grund von § 55 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 56), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2013 (GBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 werden die Wörter »den Vornamen« durch die Wörter »die Vornamen« ersetzt.
      bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Wahlraumes« die Wörter »und ob dieser barrierefrei ist« eingefügt.
      cc) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
         »7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume erhalten können,«.
      dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
   b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Wahlscheines« die Wörter »mit Briefwahlunterlagen« eingefügt.
   c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »Nr. 2, 3, 5 bis 7« durch die Wörter »Nummern 2, 3 und 5 bis 8« ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort »kann« die Wörter »und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist« eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort »angegeben« durch die Wörter »von der Ausgabestelle voreingetragen« ersetzt.
   b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
      »Wird die Versendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift des Wahlberechtigten in einer Form nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 beantragt, gehört zur Versendung die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten.«
4. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 wird jeweils das Wort »Wahlzelle« durch das Wort »Wahlkabine« ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort »Wahlzellen« durch das Wort »Wahlkabinen« ersetzt.
5. In § 29 Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 und § 30 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort »Wahlzelle« durch das Wort »Wahlkabine« ersetzt.
6. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »des Ortes und« gestrichen.
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Vorderseite wird wie folgt geändert:
      aa) In dem mit »Achtung Briefwähler und Briefwählerinnen!« überschriebenen Hinweis wer-

den in Satz 2 nach dem Wort »Unterschrift« das Komma und das Wort »Ort« gestrichen.

bb) Bei der Versicherung an Eides statt wird die Zeile zur Angabe des Ortes und des Datums sowie die darunter stehenden Wörter »(Ort)« und »(Datum)« gestrichen.

cc) In den Unterschriftszeilen der Versicherung an Eides statt für den Wähler und die Hilfsperson wird jeweils vor den Wörtern »Vor- und Familienname« das Wort »Datum,« eingefügt.

b) Auf der Rückseite wird der Abschnitt »Wie wählen Sie durch Briefwahl?« wie folgt geändert:

aa) Beim zweiten Spiegelstrich werden nach den Wörtern »Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge*« folgende Wörter eingefügt:

»(der/die* Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge* kommt/kommen* später ungeöffnet in die Wahlurne)«.

bb) Beim vierten Spiegelstrich werden die Wörter »von Ort und Datum« durch die Wörter »des Datums« ersetzt.

8. In Anlage 13 wird die Rückseite des Musters des Wahlbriefumschlags wie folgt gefasst:

„Rückseite

Bitte in diesen Wahlbriefumschlag einlegen:

1. den Wahlschein
2. den/die* zugeklebten amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge* mit dem/den* darin befindlichen Stimmzettel(n)*

Wahlbriefumschlag bitte zukleben!

Den Wahlbrief so rechtzeitig versenden, dass er spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit bei der auf der Vorderseite angegebenen Stelle eingeht.
Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck“.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Bürgermeisterwahlen und Abstimmungen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Bekanntmachung der Wahl nach § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes bereits erfolgt ist, finden die Bestimmungen der Kommunalwahlordnung in der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.

STUTTGART, den 22. Januar 2014 GALL

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk

Vom 8. Januar 2014

Der am 3. Juli 2013 unterzeichnete Staatsvertrag über den Südwestrundfunk (SWR-Staatsvertrag) – Drucksache 15/4403 – zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz ist nach seinem § 44 Absatz 1 Satz 1 am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 8. Januar 2014 MURAWSKI

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, 355)

In § 83 a Absatz 1 muss es anstelle von »§§ 74, 7 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3« richtig heißen: »§§ 74, 74 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3«

Einband-
decken 2013

**Versandstelle
des Gesetzblattes für
Baden-Württemberg**

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2014.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2013 **wird den Beziehern** im März 2014 **kostenlos** zugesandt.